



## Merkblatt Patientenfürsprecher im Krankenhaus

Der Gesetzgeber hat im Sinne der Qualitätssicherung die Position der Patientenfürsprecher in den Krankenhäusern geschaffen und dies im Saarländischen Krankenhausgesetz (SKHG) in § 8 verankert.

Die Zusammenarbeit zwischen Patienten, Patientenfürsprechern und Verantwortlichen im Krankenhaus soll dazu dienen, die Anliegen der Patienten in unbürokratischer Art und Weise vor Ort zu klären und somit zum Wohle des Patienten Mängel zu beseitigen.

Im Folgenden sind die Eckpfeiler des § 8 SKHG Patientenfürsprecher aufgelistet. Diese sind in jedem Krankenhaus umzusetzen.

- Der Krankenhausträger bestellt für die Dauer von 5 Jahren für jedes Krankenhaus eine/n Patientenfürsprecher/-in. Dieser/diese ist nicht an Weisungen gebunden und kann kein/e Mitarbeiter/-in des Krankenhauses sein.
- Das Amt des/der Patientenfürsprechers/-in ist ein Ehrenamt, welches von betreuender Tätigkeit geprägt ist. Er/sie erhält für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- Das Krankenhaus veröffentlicht den Namen und die Erreichbarkeit des/der Patientenfürsprechers/-in, ferner die Sprechstundenzeiten und Aufgabenbereiche. Dies muss in geeigneter Art und Weise geschehen, so dass jede/r Patient/-in unmittelbaren Zugang zum/zur Patientenfürsprecher/-in bekommt. Mögliche Maßnahmen sind: ein Merkblatt in der Patientenmappe; ein Hinweis in der Patientenbroschüre; ein Hinweis auf der Webseite des Krankenhauses; ein gut sichtbarer Briefkasten an zentraler Stelle des Hauses.
- Der/die Patientenfürsprecher/-in vertritt auf ausdrücklichem Wunsch die Interessen des/der Patienten/-in gegenüber dem Krankenhaus. Mit schriftlichem Einverständnis kann er/sie sich unmittelbar an die Krankenhausleitung, den Krankenhausträger und sonstige zuständige Institutionen oder Behörden wenden. Über alle Angelegenheiten hat der/die Patientenfürsprecher/-in Stillschweigen zu wahren.
- Der/die Patientenfürsprecher/-in wird vom Krankenhaus in ihrer oder seiner Arbeit unterstützt. Hierzu zählen auch Bereitstellung von Räumlichkeiten, Telefon, ggf. Anrufbeantworter und Büroeinrichtung.
- Eine angemessene Fortbildung ist zu ermöglichen.
- Der Krankenhausträger ist zur Auskunft gegenüber dem/der Patientenfürsprecher/-in verpflichtet.
- Der/die Patientenfürsprecher/-in erstellt regelmäßig einen Bericht, den er/sie dem Krankenhausträger und der Krankenhausleitung vorlegt.

Die Patientenfürsprecher/-innen und das Qualitätsmanagement im Krankenhaus sollen sich ergänzen und im gemeinsamen Interesse zum Wohle der Patienten zielführend und lösungsorientiert miteinander arbeiten. Ein ständiger Erfahrungsaustausch ist für alle Beteiligten von Vorteil.